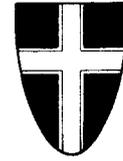


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2861-1 und 3/88

Wien, 1. Februar 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Heeresdisziplinar-
gesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	85 GE 9 88
Datum:	3. FEB. 1989
Verteilt	8.2.89

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Johanzl

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Verantwortlich: MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse: 1082 Wien, Rathaus

Telefon: 42800-2139

MD-2861-1 und 3/88

Wien, 1. Februar 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Heeresdisziplinar-
gesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 10044/96-1.14/88

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Auf das do. Schreiben vom 20. Dezember 1988 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen. Es werden jedoch folgende Ergänzungen angeregt:

- 1) Für den Fall, daß ein Beschuldigter bzw. Verurteilter, der in einem öffentlich-rechtlichen oder vertragsmäßigen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft steht, den zur Vollziehung des Heeresdisziplinarrechtes berufenen Organen bekannt ist, sollte die Verpflichtung normiert werden, daß bei einer vorläufigen Festnahme oder rechtskräftigen Verhängung der Disziplinarhaft die Dienstbehörde des Beschuldigten bzw. Verurteilten informiert wird. Dies würde die Dienstbehörde in die Lage versetzen, den Grund einer dadurch möglicherweise hervorgerufenen Dienstabwesenheit zu erfahren.
- 2) Was die rechtskräftige Verhängung anderer Disziplinarstrafen betrifft, sollten die Disziplinarbehörden des Heeres

- 2 -

ermächtigt werden, diesbezügliche Mitteilungen an die für den Verurteilten zuständige Dienstbehörde zu senden. Es wäre nämlich denkbar, daß von der Dienstbehörde auf Grund des Verhaltens des Verurteilten dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Die Festlegung einer Ermächtigung der Behörde anstelle einer Verpflichtung erscheint insofern zweckmäßig, als dadurch die Übersendung von Mitteilungen über Angelegenheiten, die ausschließlich in der Eigenart des österreichischen Bundesheeres begründet sind, ausgeschlossen werden können. Es soll dem Ermessen der Heeresdisziplinarbehörden überlassen bleiben, über die Notwendigkeit solcher Mitteilungen zu befinden.

Gegen die als Alternative vorgeschlagene Beibehaltung der bis 1. Dezember 1988 geltenden Rechtslage und deren Anhebung in Verfassungsrang bestehen Bedenken. Dies nicht zuletzt im Hinblick auf jene Argumente, mit welchen der Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der Bestimmung über die Disziplinarhaft (§ 42 Z 4 HDG 1985) begründet hat (vgl. Seiten 8 und 9 des Erk. d. VfGH vom 2. Dezember 1987, G 161, 162, 201/87-8).

Es sollte allerdings überlegt werden, ob nicht die Disziplinarstrafe des Ausgangsverbotes eingeführt werden könnte. Diese Strafe wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in einem Fall, der das niederländische Militärdisziplinarrecht betraf, als mit der Europäischen Menschenrechtskonvention im Einklang stehend befunden. Sie müßte für alle Heeresangehörigen in gleicher Weise sozusagen als "Quasihaftstrafe" gelten, bei der sich der Betreffende im Kasernengelände frei bewegen kann.

- 3 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor